

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 573/81

BESCHLUSS

in der Entmündigungssache

Theo K [REDACTED], A [REDACTED] str. 4,
G [REDACTED],

Antragsteller,

vertreten durch den Vorstand der Diakonischen Werke
H [REDACTED] in H [REDACTED] e.V., H [REDACTED]-S [REDACTED],

gegen

Franz-Josef K [REDACTED] geb. am 26.4.1951,
z.Zt. "H [REDACTED]", Außenstelle der Diakonischen Werke
H [REDACTED] in H [REDACTED] e.V., N [REDACTED] weg 25, B [REDACTED],

Antragsgegner,

Weitere Beteiligte:

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hannover,
Az.: ● Hs K ●/81

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Blumenröhr,
Dr. Chr. Krohn und Dr. Zysk am 16. Dezember 1981

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Vechta.

G r ü n d e :

I.

Auf am 20. Juli 1981 gestellten Antrag hat das
Amtsgericht Vechta durch Beschluß vom 28. September
1981 gegen den Antragsgegner das Entmündigungsverfahren
eingeleitet und gleichzeitig die Überweisung des Ver-
fahrens an das Amtsgericht Hameln ausgesprochen. Zuvor
war das Verfahren vom Amtsgericht Hameln wegen örtlicher
Unzuständigkeit an das Amtsgericht Vechta verwiesen
worden. Der Antragsgegner wohnte im Bezirk dieses Ge-
richts, bevor er wegen Pflegebedürftigkeit in das
"H [REDACTED]" in B [REDACTED] kam. Nach fachärztlichen
Zeugnissen vom 14. Juli und 4. September 1981 leidet
er an einer geistig-seelischen Behinderung im Sinne
eines Schwachsinns vom Ausmaß einer Idiotie mit ausge-
bliebener Sprachentwicklung, ist hilfs- und pflegebe-
dürftig sowie nicht in der Lage, für sich selbst zu
sorgen.

Das Amtsgericht Hameln hat durch Beschluß vom 7.
Oktober 1981 die Übernahme des Verfahrens abgelehnt
und die Sache gemäß § 650 Abs. 3 ZPO dem Bundesgerichts-
hof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Das Amtsgericht Hameln ist nicht verpflichtet, die Sache zu übernehmen.

Der Überweisung fehlt bisher die gesetzliche Voraussetzung, daß sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint. Wie der Bundesgerichtshof bereits in den Beschlüssen BGHZ 10, 316, 317 (mit Anmerkung Johannsen in LM ZPO § 650 Nr. 1) und vom 30. Januar 1980 (IV ARZ 74/79 - FamRZ 1980, 344 = NJW 1980, 1694) ausgesprochen hat, hat das Gericht, das das Verfahren einleitet, grundsätzlich auch die Verhandlung durchzuführen und über den Entmündigungsantrag zu entscheiden. Die Überweisung an das Gericht des Aufenthaltsortes ist die Ausnahme. Sie wird keinesfalls schon dadurch gerechtfertigt, daß der zu Entmündigende sich nicht im Bezirk des zuständigen Gerichts aufhält (vgl. auch OLG Köln FamRZ 1960, 206; OLG Düsseldorf JMBL. NW 1960, 113; Stein/Jonas/Schlosser ZPO 20. Aufl. § 650 Rdn. 5). Vielmehr soll dieses von der Überweisung nur dann Gebrauch machen, wenn ihm eine sachgemäße Entscheidung nicht möglich ist, insbesondere weil nicht ohne persönlichen Eindruck des Richters von der Persönlichkeit des zu Entmündigenden geklärt werden kann, ob die Voraussetzungen einer Entmündigung (§ 6 Abs. 1 BGB) vorliegen, ihm aber die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden unmöglich oder sehr erschwert ist (BGHZ 10, 316, 317 f).

Daß dies hier der Fall ist, ist bisher weder festgestellt noch sonst ersichtlich. Wie der Bundesgerichtshof aaO im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 148, 127, 128) ausgeführt hat, läßt sich eine dahingehende Feststellung im Regelfall auch nicht treffen,



solange der zu Entmündigende nicht (durch den ersuchten Richter gemäß § 654 Abs. 2 ZPO) vernommen und durch einen Sachverständigen begutachtet worden ist (ebenso BayObLGZ 1948/1951, 145 f). Beides ist im vorliegenden Fall bisher nicht geschehen. Den vorliegenden ärztlichen Zeugnissen sind keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß dem Amtsgericht Vechta eine eigene sachgemäße Entscheidung nicht möglich oder auch nur sehr erschwert wäre.

Lohmann

Zysk